

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten wird durch die Unterschiede behindert, die zwischen den in diesen Staaten geltenden Rechtsvorschriften über die Besteuerung des Kapitalverkehrs bestehen. Zur Verwirklichung des freien Kapitalverkehrs ist es deshalb unerlässlich, diese Rechtsvorschriften so zu harmonisieren, daß die hauptsächlichlichen Unterschiede ausgeräumt werden.

Zu diesem Zweck hat der Rat 1969 eine Richtlinie betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital erlassen, mit der die Wertpapiersteuer abgeschafft und die Abgabe auf Kapitalzuführungen an Kapitalgesellschaften (Gesellschaftsteuer) zwischen den Mitgliedstaaten harmonisiert wird¹⁾; 1973 hat er ferner eine Richtlinie betreffend die Festsetzung gemeinsamer Sätze der Gesellschaftsteuer erlassen, die am 1. Januar 1976 in Kraft getreten ist²⁾.

Auf diesem Weg sollte dadurch weiter fortgeschritten werden, daß auch die indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren harmonisiert werden. Diese Steuern führen nämlich in ihrer gegenwärtig in den Mitgliedstaaten praktizierten Form häufig zu Doppelbesteuerungen, Diskriminierungen

und anderen Unterschiedlichkeiten, die eine Verlagerung der normalen Kapitalströme verursachen können.

Zur Beseitigung der erwähnten Unterschiedlichkeiten wäre im Interesse eines gut funktionierenden Kapitalmarktes die Abschaffung der indirekten Steuern auf Wertpapiergeschäfte die beste Lösung gewesen. Die haushaltsmäßigen Erfordernisse der Mitgliedstaaten erlauben es jedoch gegenwärtig nicht, die Abschaffung dieser Steuern in Betracht zu ziehen.

Um die genannten Ziele im wesentlichen zu erreichen, müssen zur Handhabung dieser Steuern in den Mitgliedstaaten konvergierende Strukturen geschaffen werden, um bei innergemeinschaftlichen Geschäften eine Abgrenzung des Steueranspruchs zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen und nach Möglichkeit Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

Allerdings muß den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit gelassen werden, diese Steuern abzuschaffen oder nicht in ihr innerstaatliches Recht einzuführen.

Wegen der technischen Schwierigkeiten und der Auswirkungen, die eine wesentliche Änderung des Systems der Verwaltung von Wertpapieren und Gesellschaften im Vereinigten Königreich und in Irland hätte, erscheint es angezeigt, diesen Staaten unter bestimmten Bedingungen zu gestatten, für Geschäfte mit im Vereinigten Königreich oder in Irland eingetragenen nominativen Wertpapieren von der in dieser Richtlinie vorgesehenen Regelung teilweise abzuweichen.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249 vom 3. Oktober 1969, S. 25

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 103 vom 18. April 1973, S. 15

Aus wirtschaftlichen Gründen sind bestimmte gemeinsame Befreiungen festzulegen. Unter den Maßnahmen, die auf längere Sicht die Abschaffung dieser Steuern erleichtern sollen, erscheint es angebracht, den Mitgliedstaaten zu erlauben, die vor Inkrafttreten der Richtlinie angewandten Befreiungen beizubehalten.

Hinsichtlich der Steuersätze dürfte es zur Beseitigung der Störungen des Kapitalmarktes ausreichen, Höchstsätze für die Besteuerung festzusetzen. Diese Regelung gestattet es den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, aus dieser Steuer ein vernünftiges Aufkommen zu erzielen, wobei ihnen die Möglichkeit gelassen wird, die Steuerbelastung zu begrenzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Soweit die Mitgliedstaaten Geschäfte mit Wertpapieren einer Steuer unterwerfen, erheben sie diese gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Artikel 2

1. Für die Anwendung dieser Richtlinie besteht ein steuerbares Geschäft in der Veräußerung oder in dem Erwerb von Wertpapieren gegen Entgelt, wenn das Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft in einem Mitgliedstaat oder von einem Ansässigen eines Mitgliedstaates in einem Drittland abgeschlossen wird. Jede Veräußerung und jeder Erwerb von Wertpapieren stellt einen besonderen steuerbaren Vorgang dar.
2. Die Erhebung der Steuer kann bis zu höchstens vier Monaten ab dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses aufgehoben werden.

Artikel 3

1. Abweichend von Artikel 2 und 5 können das Vereinigte Königreich und Irland die Veräußerung und den Erwerb von nominativen Wertpapieren, die im Vereinigten Königreich oder in Irland eingetragen sind, als einheitlichen steuerbaren Vorgang behandeln.

2. Die Steuer wird im Vereinigten Königreich oder in Irland nicht erhoben, wenn ein Ansässiger eines Mitgliedstaates ein Zertifikat erworben hat, das ein nominatives Wertpapier repräsentiert, dessen Originalurkunde im Vereinigten Königreich oder in Irland ausgegeben worden ist, und er die Übereignung des Wertpapiers an ihn in einem dieser beiden Staaten eintragen läßt.
3. Wird festgestellt, daß die Anwendung des Absatzes 1 Verlagerungen von Geschäften auf dem Wertpapiermarkt mit sich bringt, so beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission innerhalb von sechs Monaten mit qualifizierter Mehrheit über geeignete Maßnahmen.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um folgende Geschäfte von der Steuer zu befreien:
 - a) die Emission von Wertpapieren und der Ersterwerb dieser Wertpapiere im Rahmen der Emission,
 - b) die Erstveräußerung durch die Mitglieder der Emissionskonsortien, welche die Papiere im Rahmen einer festen Übernahme erworben haben, und der dieser Veräußerung entsprechende Ersterwerb der Wertpapiere,
 - c) die Veräußerung und der Erwerb von Schuldverschreibungen, deren Laufzeit ab dem Zeitpunkt ihrer Emission nicht mehr als fünf Jahre beträgt,
 - d) der Erwerb von eigenen Schuldverschreibungen zum Zwecke der Tilgung durch den Emittenten.
2. Bei Geschäften, an denen ein oder mehrere gewerbsmäßige Vermittler beteiligt sind, unterliegen nur die den Veräußerern und den Erwerbern zuzurechnenden Vorgänge der Steuer. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Geschäfte besteuern, die von gewerbsmäßigen Vermittlern für eigene Rechnung durchgeführt werden, mit Ausnahme der Geschäfte von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. April 1976 – 14 – 680 70 – E – Fi 49/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

3. Vorbehaltlich der Anwendung der vorstehenden Absätze 1 und 2 und des Artikels 9 und unbeschadet späterer Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten umfassendere Steuerbefreiungen als die in Absatz 1 genannten oder andere Steuerbefreiungen beibehalten, wenn sie bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind oder sich aus einem im Vergleich zu Artikel 2 eingeschränkteren Anwendungsbereich ergeben. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Befreiungen innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie mit.
4. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat neue Steuerbefreiungen einzuführen, so unterrichtet er die Kommission hiervon rechtzeitig auf schriftlichem Wege. Die Kommission konsultiert die Mitgliedstaaten und entscheidet. Der Mitgliedstaat kann die neuen Befreiungen erst nach Erhalt einer zustimmenden Entscheidung der Kommission oder in Ermangelung einer Entscheidung der Kommission nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Tage ihrer Benachrichtigung in Kraft setzen.

Artikel 5

1. Der Steueranspruch der Mitgliedstaaten wird wie folgt abgegrenzt: Geschäfte unter Einschaltung gewerbsmäßiger Vermittler, die in die Steuer anwendenden Mitgliedstaaten ansässig sind:
 - Die Steuer auf den Vorgang der Veräußerung wird in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem der für den Veräußerer tätig werdende gewerbsmäßige Vermittler ansässig ist, die Steuer auf den Vorgang des Erwerbs in dem Mitgliedstaat, in dem der für den Erwerber tätig werdende gewerbsmäßige Vermittler ansässig ist.
2. Geschäfte ohne Einschaltung eines gewerbsmäßigen Vermittlers oder unter Einschaltung eines oder mehrerer gewerbsmäßiger Vermittler, die in Drittländern oder in die Steuer nicht anwendenden Mitgliedstaaten ansässig sind:
 - a) beide an dem Geschäft beteiligte Parteien sind in einem Mitgliedstaat ansässig, der die Steuer anwendet:
 - Die Steuer auf den Vorgang der Veräußerung wird in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem der Veräußerer ansässig ist, die Steuer auf den Vorgang des Erwerbs in dem Mitgliedstaat, in dem der Erwerber ansässig ist;
 - b) eine der beiden an dem Geschäft beteiligten Parteien ist in einem Drittland oder in einem

Mitgliedstaat ansässig, der die Steuer nicht anwendet:

- Die Steuer auf den Vorgang der Veräußerung oder die Steuer auf den Vorgang des Erwerbs werden in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem der Veräußerer oder der Erwerber ansässig sind;
- c) beide an dem Geschäft beteiligte Parteien sind in einem Drittland oder in einem Mitgliedstaat ansässig, der die Steuer nicht anwendet:
 - Die Steuer auf den Vorgang der Veräußerung und die Steuer auf den Vorgang des Erwerbs werden in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem das Geschäft abgeschlossen wird.

Artikel 6

1. Die Ansässigkeit einer natürlichen Person, mit Ausnahme eines gewerbsmäßigen Vermittlers, in einem Mitgliedstaat bestimmt sich unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Absätze nach folgenden Regeln:
 - a) Die Person gilt als in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat ansässig, zu dem sie die engsten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
 - b) Sofern sie in keinem Mitgliedstaat über eine ständige Wohnstätte verfügt, gilt sie als in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - c) Sofern im Falle des Absatzes a der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nicht festgestellt werden kann oder diese Person im Falle des Absatzes b ihren gewöhnlichen Aufenthalt in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten hat, gilt sie als in dem Mitgliedstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.
 - d) Sofern sie die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten oder keines der Mitgliedstaaten besitzt, regeln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Frage im gegenseitigen Einvernehmen.
2. Eine andere Person als eine natürliche Person oder als ein gewerbsmäßiger Vermittler, die für den Veräußerer oder den Erwerber tätig wird, gilt als in einem Mitgliedstaat ansässig, wenn sie in diesem Mitgliedstaat ihre tatsächliche Geschäftsleitung oder ihren satzungsmäßigen Sitz oder die Eigenschaft einer Betriebsstätte hat.

3. Ein gewerbsmäßiger Vermittler gilt als in einem Mitgliedstaat ansässig, wenn seine Betriebsstätte in diesem Staat liegt. Hat der gewerbsmäßige Vermittler Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten, so gilt als Staat der Ansässigkeit im Sinne von Artikel 5 der Mitgliedstaat, in dem die Betriebsstätte liegt, die das Geschäft für den Veräußerer oder für den Erwerber der Wertpapiere abwickelt.

Artikel 7

1. Besteuerungsgrundlage ist der vereinbarte Preis. Ist kein Preis vereinbart worden oder entspricht dieser nicht dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere, die Gegenstand des Geschäfts sind, so können die Mitgliedstaaten diesen Wert oder den Durchschnittskurs dieser Wertpapiere als Besteuerungsgrundlage wählen.
2. Die für die Zeit von der letzten Auszahlung von Stückzinsen bis zum Abschluß des Geschäfts für festverzinsliche Wertpapiere anfallenden Zinsen sowie die bei Wertpapiergeschäften entstehenden Kosten wie Maklergebühren, Provisionen und die Steuer auf das Wertpapiergeschäft selbst bleiben bei der Besteuerungsgrundlage außer Ansatz.

Artikel 8

1. Der Steuersatz beträgt höchstens:
 - a) für Schuldverschreibungen 1,5 v. H.
 - b) für die sonstigen Wertpapiere 3 v. H.
 Innerhalb dieser Grenzen kann für die unter a) genannten Schuldverschreibungen und die unter b) genannten sonstigen Wertpapiere auf Termingeschäfte ein anderer Satz als auf Bargeschäfte angewandt werden.
2. Für die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Geschäfte mit nominativen Wertpapieren beträgt der Steuersatz das Doppelte des Steuersatzes, der gemäß Absatz 1 anzuwenden ist.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten sehen von jeglicher auf die Ansässigkeit des Emittenten der Wertpapiere oder der an den Geschäften beteiligten Parteien abgestellten diskriminierenden Behandlung ab.

Artikel 10

1. Geschäfte mit Wertpapieren unterliegen keiner anderen pauschalen oder nicht pauschalen, nach dem Wert des gehandelten Papiers bemessenen Steuer gleich welcher Form als der Steuer, welche diese Richtlinie vorsieht.

2. In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten erheben:

- a) die durch die Richtlinie des Rates Nr. 69/335/EWG vom 17. Juli 1969³⁾ festgelegte Gesellschaftsteuer;
- b) die Besitzwechselsteuern auf Grundstücke, wenn der Erwerber infolge von Geschäften mit Beteiligungspapieren an Gesellschaften, Fonds, Vereinigungen oder anderen juristischen Personen, deren Vermögen ganz oder teilweise aus in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Grundstücken besteht, das gesamte Vermögen oder eine solche Stellung erlangt, daß er diese Gesellschaften, Fonds, Vereinigungen oder sonstigen juristischen Personen beherrscht. In diesem Fall wird die Besitzwechselsteuer nur auf den entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmten Wert der Grundstücke erhoben;
- c) die Mehrwertsteuer auf Gesellschaftsanteile und Aktien, deren Besitz rechtlich oder faktisch die Übereignung oder Nutzung an Grundstücken oder Grundstücksteilen sichert;
- d) die Übertragungssteuern auf Geschäfte mit Wertpapieren, die zu einem unter ihrem Handelswert liegenden Wert durchgeführt werden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen bis zum 1. Januar des zweiten Jahres nach Annahme der Richtlinien die Vorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut aller späteren wesentlichen Vorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen, übermittelt wird.

Artikel 13

Die Kommission legt dem Rat alle zwei Jahre, nachdem die Richtlinie durch die Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt worden ist, einen Bericht über die Entwicklung auf dem von der Richtlinie behandelten Gebiet vor, in dem sie zeigt, welche Lehren hieraus für die Fortführung der Harmonisierung in der Besteuerung von Wertpapiergeschäften gezogen werden können.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249 vom 3. Oktober 1969, S. 25

Anhang

Begriffsbestimmungen

I. Wertpapiere im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Aktien oder sonstige Anteile an den nachstehenden Kapitalgesellschaften:

- a) Gesellschaften belgischen, dänischen, deutschen, französischen, irischen, italienischen, luxemburgischen, niederländischen Rechts sowie des Rechts des Vereinigten Königreichs, die nachstehend aufgeführt sind:

-- société anonyme/naamloze vennootschap, aktieselskap, Aktiengesellschaft, société anonyme, companies incorporated with limited liability, (mit Ausnahme der „private limited companies“); società per azioni, société anonyme, naamloze vennootschap, companies incorporated with limited liability (mit Ausnahme der „private limited companies“);

-- société en commandite par actions/commanditaire vennootschap op aandelen, kommandit-aktieselskap, Kommanditgesellschaft auf Aktien, société en commandite par actions, società in accomandita per azioni, société en commandite par actions, commanditaire vennootschap op aandelen;

- b) jede Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristische Person, deren Kapital- oder Vermögensanteile in einem der Mitgliedstaaten börsenfähig sind;

- c) jede Gesellschaft Personenvereinigung oder juristische Person mit Erwerbszweck, deren Mitglieder berechtigt sind, ihre Anteile ohne vorherige Genehmigung an Dritte zu veräußern und deren Mitglieder für Schulden der Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person nur bis zur Höhe ihrer Beteiligung haften;

2. Schuldverschreibungen einschließlich Wandelschuldverschreibungen (d. s. Wertpapiere, die eine Anleihe verkörpern und je nach Handelsrecht übertragbar sind);

3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;

4. Bezugsrechte und gleichgestellte Wertpapiere;

5. Zertifikate, die anstelle der obengenannten Wertpapiere ausgegeben sind;

6. „letters of allotment“ (Zuteilungsscheine).

Dabei ist es unerheblich, ob alle diese Wertpapiere in einem Mitgliedstaat emittiert wurden oder nicht, ob es sich um Inhaber- oder Namenspapiere handelt, ob sie börsennotiert sind oder nicht.

II. Als Wertpapiere im Sinne dieser Richtlinie gelten:

1. Anteile an einer Société de personnes à responsabilité limitée/personenvennootschap met beperkte aansprakelijkheid, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, société à responsabilité limitée, private limited companies, società a responsabilità limitata, société à responsabilité limitée, private limited companies;

2. Schuldscheine, die über Teile eines Gesamtdarlehens ausgestellt und übertragbar sind;

3. Wertpapiere oder Anteile an jeglicher Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person mit Erwerbszweck außer den in den vorstehenden Begriffsbestimmungen I und II, 1 und 2 aufgeführten, wenn diese in einem Mitgliedstaat als Kapitalgesellschaft betrachtet werden.

III. Ein steuerbares Geschäft im Sinne dieser Richtlinie wird durch die schriftliche oder mündliche Vereinbarung der Parteien abgeschlossen.

IV. Als gewerbsmäßige Vermittler im Sinne dieser Richtlinie gilt die natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig bei Geschäften mit Wertpapieren mitwirkt. Hierunter fallen insbesondere Kommissionäre, Banken und andere für Geschäfte mit Wertpapieren anerkannte Institute, Makler, Wechselagenten und Remisiers, „Jobbers“ und „Brokers“ ausgeschlossen Bevollmächtigte, z. B. „nominees“ und Vermögensverwalter, z. B. „trustees“. Dieser Begriff umfaßt Organismen für gemeinsame Anlagen, worunter man Investmentgesellschaften und Investmentfonds versteht, deren Zweck in der gemeinsamen Anlage der Mittel besteht, die sie durch Angebote an das Publikum sammeln, und die nach dem Grundsatz der Risikomischung arbeiten.

V. Als Emission von Wertpapieren im Sinne dieser Richtlinie gilt die Veräußerung von Wertpapieren durch den Emittenten einschließlich der Veräußerung von Wertpapieren im Anschluß an die Umwandlung von Rücklagen.

Begründung

I. Allgemeine Überlegungen

Das Ziel, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften angewandten Kapitalverkehrssteuern zu harmonisieren, muß im Zusammenhang mit einem anderen Ziel gesehen werden, an dessen Verwirklichung bereits gearbeitet wird und das zum Aufbau eines echten gemeinsamen Kapitalmarktes unerläßlich ist, nämlich die Beseitigung der Behinderungen des freien Kapitalverkehrs.

Es würde nämlich wenig nützen, in wirtschaftlicher Hinsicht die notwendigen Voraussetzungen zur Erreichung dieses Ziels innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu schaffen, wenn bei der Besteuerung eine Lage aufrechterhalten bliebe, bei der es Diskriminierungen, Doppelbesteuerungen und andere Unterschiedlichkeiten gibt, die zur erheblichen Verlagerung der normalen Kapitalströme führen können.

Auf Grund dessen erscheint eine Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten auf den Kapitalverkehr erhobenen indirekten Steuern notwendig.

Eine erste Maßnahme in diesem Bereich wurde bereits getroffen. Am 17. Juli 1969 erließ der Rat die Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital⁴⁾, die erstens die Abschaffung der Wertpapiersteuer und zweitens die Erhebung einer zwischen den Mitgliedstaaten harmonisierten Gesellschaftsteuer vorsieht. Am 9. April 1973 hat der Rat ferner die Richtlinie 73/80/EWG zur Festsetzung gemeinsamer Gesellschaftsteuersätze ab 1. Januar 1976 erlassen⁵⁾.

Es erscheint nunmehr angezeigt, eine weitere Etappe zurückzulegen und an die Harmonisierung der indirekten Steuern auf Wertpapiergeschäfte heranzugehen. In ihrer gegenwärtig in den Mitgliedstaaten praktizierten Form führen diese Steuern zu Doppelbesteuerungen und Diskriminierungen.

Die Gefahr von Doppelbesteuerungen rührt daher, daß in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Bestimmung des Geltungsbereichs der Steuer auf Wertpapiergeschäfte sowohl der Ort des Geschäftsabschlusses, der Ort der Durchführung des Geschäfts als auch die Person der Vertragspartner und des an dem Geschäft beteiligten gewerbsmäßigen Vermittlers berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, daß bei einem bestimmten Wertpapiergeschäft der Steuertatbestand gleichzeitig in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten verwirklicht sein kann.

Diskriminierungen treten insbesondere bei der Besteuerung öffentlicher Anleihen auf. Manche Mitgliedstaaten gewähren nämlich für eigene Staatsanleihen eine günstigere Behandlung als für Anleihen anderer Mitgliedstaaten. Eine weitere Diskriminierung besteht beispielsweise im Vereinigten Königreich darin, daß der Satz für Geschäfte Gebietsfrem-

der in diesem Mitgliedstaat um die Hälfte verringert wird. Unterschiedliche Sätze je nach dem Sitz der Gesellschaften werden in Irland praktiziert. Diese Diskriminierungen resultieren aus unterschiedlichen Systemen und Steuersätzen. Es leuchtet ein, daß derartige Erscheinungen bei der Besteuerung von Wertpapiergeschäften in manchen Fällen zu Störungen des Kapitalverkehrs führen können.

Die Harmonisierung dieser Steuern erscheint auch deswegen notwendig, weil die Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten gegenwärtig praktizierten Steuersätzen ceteris paribus zu Verlagerungen bei der Veräußerung und beim Erwerb von Wertpapieren führen könnten.

Wenn man die Errichtung eines echten gemeinsamen Kapitalmarktes fördern will, so sind diese Phänomene auszuschalten.

Zur vollen Erreichung dieses Ziels gibt es zwei Wege: Vollständige Harmonisierung der Strukturen und Sätze dieser Steuern oder einfach ihre Abschaffung.

Nach Ansicht der Kommission wäre die zweite Lösung im Interesse eines echten europäischen Kapitalmarktes die beste, denn diese Steuern behindern eine effiziente Handhabung des Wertpapiermarktes namentlich in den Mitgliedstaaten mit den höchsten Steuersätzen dadurch, daß die Kosten der Geschäfte durch eine in manchen Fällen nicht unbeträchtliche Besteuerung verteuert werden. Ihres Erachtens müßte jedoch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die meisten Mitgliedstaaten, die diese Steuern anwenden, gegenwärtig nur unter gewissen Schwierigkeiten auf diese Steuereinnahmen verzichten könnten, auch wenn das Aufkommen aus diesen Steuern im Vergleich zu den gesamten Steuereinnahmen relativ gering ist.

Aus diesen Gründen meint die Kommission, daß es sich nicht empfiehlt, schon jetzt die einfache Abschaffung der Steuern auf Wertpapiergeschäfte vorzuschlagen.

Eine strikte Harmonisierung der Steuerstrukturen und -sätze würde in diesem Bereich außerdem auf zahlreiche Schwierigkeiten stoßen. Erstens ist zu bemerken, daß diese Steuer in einem Mitgliedstaat, dem Großherzogtum Luxemburg, nicht erhoben wird. Zweitens ist zu berücksichtigen, daß es bereits vor dem Beitritt des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks zur Gemeinschaft zwei Arten der Besteuerung von Wertpapiergeschäften gab. Das eine System beruhte auf der Zweigleisigkeit der Besteuerung, d. h. die Steuer wurde zum einen auf die Ver-

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249 vom 3. Oktober 1969, S. 25

⁵⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 103 vom 18. April 1973, S. 15

äußerung der Wertpapiere und zum anderen auf den Erwerb der Papiere erhoben; das andere System beruhte auf einer einheitlichen Besteuerung. Mit dem Beitritt der genannten Mitgliedstaaten kam noch ein drittes System hinzu, das auf die Eintragung der im Vereinigten Königreich und in Irland gehandelten nominativen Papiere abstellt; die Steuer wird in diesem Fall bei der Eintragung der Wertpapiere in die in diesen Mitgliedstaaten geführten Register erhoben.

II. Unmittelbares Ziel

Aus den obigen Erwägungen heraus hat die Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der keine zu weitgehende Harmonisierung vorsieht.

Da die Kommission letzten Endes die Abschaffung der Besteuerung von Wertpapiergeschäften anstrebt, wäre es unlogisch, das Großherzogtum Luxemburg zur Aufnahme dieser Steuer in seinen Katalog indirekter Steuern zu zwingen. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Einführung oder Beibehaltung der betreffenden Steuern nicht zwingend vorzuschreiben.

In dem Vorschlag wird der Geltungsbereich der Steuer festgelegt. Doppelbesteuerungen sollen namentlich durch ein System der Aufteilung des Steueranspruchs zwischen den Mitgliedstaaten verringert werden.

In dem Vorschlag werden Höchstsätze festgelegt, um die Steuern in ihrer Höhe zwischen den Mitgliedstaaten anzugleichen. Da es sich dabei um relativ niedrige Höchstsätze handelt, werden die in der Praxis angewandten Sätze nicht zu Verlagerungen von Wertpapiergeschäften führen.

Bestimmte Befreiungen sind obligatorisch und stellen folglich eine Harmonisierungsmaßnahme dar. In Betracht der auf längere Sicht angestrebten Beseitigung dieser Steuer wäre es jedoch unlogisch, den bisherigen Anwendungsbereich in den einzelnen Mitgliedstaaten auszudehnen. Daher wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten, die Wertpapiergeschäfte besteuern, die Möglichkeit haben sollen, ihre gegenwärtig angewandten Steuerbefreiungen beizubehalten.

Die Schwierigkeiten verschiedenster Art, die sich bei Ersetzung des im Vereinigten Königreich und in Irland geltenden Systems durch ein Gemeinschaftssystem ergeben würden, sind so groß, daß sich die Kommission hier zu einer flexiblen Haltung veranlaßt sah. Unter den derzeitigen Umständen dürfte es sich nämlich nicht empfehlen, den in diesen Staaten geltenden Mechanismus vollständig zu demonstrieren. Außerdem ist zu bemerken, daß das Vereinigte Königreich und Irland die höchsten Steuern auf Wertpapiergeschäfte in der Gemeinschaft erheben und daß folglich diesen beiden Mitgliedstaaten die größten Anstrengungen im Sinne einer Senkung abverlangt werden, um die Steuern mit der Richtlinie

in Einklang zu bringen, wodurch ihre Haushaltseinbußen höher ausfallen als in den übrigen Mitgliedstaaten.

III. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Fakultative Erhebung der Steuer

Artikel 1 des Vorschlags läßt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, keinerlei Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren zu erheben. Das Großherzogtum Luxemburg befindet sich bereits in dieser Situation. Soweit die Mitgliedstaaten diese Steuer jedoch erheben wollen, muß dies nach den in der Richtlinie festgelegten Regeln geschehen.

Artikel 2

Geltungsbereich der Steuer

Jeder Erwerb und jede Veräußerung von Wertpapieren gegen Entgelt unterliegt der Steuer. Kauf und Verkauf gelten somit als getrennte steuerbare Vorgänge. Wenn also zwei Parteien A und B den Verkauf einer gewissen Anzahl von Aktien vereinbaren, so wird die harmonisierte Steuer zweimal auf den gesamten Vorgang erhoben: einmal auf den Verkauf (Steuer auf den Verkauf durch A an B) und einmal auf den Kauf (Steuer auf den Erwerb durch B von A).

Diese Lösung hat den Vorzug, daß dadurch die steuerliche Belastung zwischen Veräußerer und Erwerber und außerdem bei grenzüberschreitenden Geschäften der Steueranspruch zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten aufgeteilt werden kann.

Um zu einem in sämtlichen Mitgliedstaaten einheitlichen Anwendungsbereich zu gelangen, erschien ferner eine Definition der Wertpapiere notwendig, die der Steuer unterliegen. Diese Begriffsbestimmung ist im Anhang zu dem Richtlinienvorschlag enthalten.

Der Steuer unterliegen Geschäfte, die in einem Mitgliedstaat durchgeführt werden sowie Geschäfte, die in einem Drittland durchgeführt werden, wenn ein Ansässiger eines Mitgliedstaates oder ein in einem Mitgliedstaat niedergelassener gewerbsmäßiger Vermittler daran beteiligt ist. Die Ausdehnung des Steueranspruchs der Mitgliedstaaten auf Geschäfte, die in einem Drittland unter Beteiligung eines Ansässigen eines Mitgliedstaates oder eines in einem Mitgliedstaat niedergelassenen gewerbsmäßigen Vermittlers abgeschlossen werden, ist deswegen unbedingt notwendig, damit nicht zur Umgehung der Steuer Geschäfte im Ausland abgeschlossen werden.

Artikel 3

Abweichende Regelung zugunsten des Vereinigten Königreichs und Irlands

Eine Bestimmung, die dem Vereinigten Königreich und Irland eine teilweise Abweichung von dem

Besteuerungssystem gestatten soll, wurde ebenfalls in den Richtlinienvorschlag aufgenommen. Danach können diese Mitgliedstaaten die Veräußerung und den Erwerb nominativer Papiere als ein einziges Geschäft betrachten. In der Praxis handelt es sich um eine Ausnahme, die auf im Vereinigten Königreich oder Irland eingetragene nominative Papiere begrenzt ist und in diesen Staaten die Beibehaltung des derzeitigen Eintragungssystems für diese Papiere sicherstellt. Der Grund für diese Ausnahme liegt in technischen Schwierigkeiten sowie darin, daß eine wesentliche Änderung des Systems der Verwaltung von Wertpapieren und Gesellschaften weitreichende Folgen für das Vereinigte Königreich und Irland hätte.

Dabei sollte nicht vergessen werden, daß die Ausnahmeregelung weder Inhaberpapiere noch die Steuersätze betrifft. Da die Steuer im Vereinigten Königreich und in Irland als einheitliche Besteuerung durch Aufkleben einer Stempelmarke auf das Übertragungspapier erfolgt, schließt die Ausnahmeregelung die Verpflichtung zur Verdoppelung der Steuersätze ein, die nach dem zweigleisigen System, auf dem die Richtlinie beruht, für die betreffenden Geschäfte vorgesehen sind.

Damit die Ausnahmeregelung nicht in bestimmten Fällen zu einer Doppelbesteuerung führt, wurde der Artikel weiter präzisiert. Erwirbt nämlich ein Ansässiger eines Mitgliedstaates ein Zertifikat, das ein nominatives Papier repräsentiert, so hat er die Steuer gemäß Artikel 2 der Richtlinie zu entrichten. Läßt aber dieser Gebietsansässige die Übereignung des Wertpapiers entweder im Vereinigten Königreich oder in Irland eintragen, weil er beispielsweise alle mit dem Besitz eines nominativen Papiers verbundenen Rechte, insbesondere das Stimmrecht, wahrnehmen will, so wird die Steuer erneut in diesen Staaten erhoben. Um diese Doppelbesteuerung zu vermeiden – denn in diesem Fall findet keine Übertragung des Wertpapiers statt – ist eine entsprechende Bestimmung in Artikel 3 aufgenommen worden. Damit es auch eine Schutzklausel für den Fall von Verlagerungen der Wertpapiergeschäfte auf Grund dieser Ausnahmeregelung gibt, kann die Kommission dem Rat geeignete Maßnahmen vorschlagen, über die der Rat innerhalb von sechs Monaten mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen hätte.

Artikel 4

Von der Steuer befreite Geschäfte

Es sind mehrere gemeinsame Befreiungen vorgesehen, denn dies erscheint sowohl wirtschaftlich gesehen als auch im Interesse eines einwandfreien Funktionierens des Kapitalmarktes wünschenswert.

Absätze 1 a) und b) – Emission von Wertpapieren

Wertpapieremissionen erfüllen eine sehr wichtige wirtschaftliche Funktion insofern, als sie in hohem

Maße zur Deckung des Kapitalbedarfs von Staat, Industrie und Handel beitragen. Diese Überlegung hat übrigens den Rat bereits veranlaßt, in den Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1972 die bei der Ausgabe sämtlicher Wertpapiere erhobene Wertpapiersteuer abzuschaffen (Artikel 11 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital).

Die Emissionen werden im allgemeinen im Rahmen einer festen Übernahme durch ein Bankenkonsortium getätigt, das die Papiere anschließend dem Publikum anbietet. Normalerweise behalten die Banken die Wertpapiere nur kurze Zeit, so daß diese wirtschaftlich gesehen erst zum Zeitpunkt ihres Weiterverkaufs durch die Banken wirklich begeben werden. Diese Technik erleichtert die Investitionsfinanzierung insofern, als der Emittent den Gegenwert der begebenen Papiere unverzüglich und mit Sicherheit erhält. Aus diesen Gründen wird in Artikel 4 b vorgeschlagen, die für Wertpapieremissionen eine Laufzeit von fünf Jahren ab ihrer Emission, durch die Mitglieder der Emissionskonsortien auszu dehnen.

Absatz 1 c – Geschäfte mit Schuldverschreibungen, deren Laufzeit ab dem Zeitpunkt ihrer Emission nicht mehr als fünf Jahre beträgt

Da sich die Indizenz der Steuer auf Geschäfte mit Schuldverschreibungen um so mehr erhöht, je kürzer deren Laufzeit ist, kann die Belastung durch diese Steuer das einwandfreie Funktionieren des Marktes für diese Papiere behindern. Aus diesem Grunde werden in mehreren Mitgliedstaaten verschiedene kurzfristige Schuldverschreibungen von der Steuer befreit. Folglich ist für die Veräußerung und den Erwerb kurzfristiger Schuldverschreibungen, d. h. mit einer Laufzeit von fünf Jahren ab ihrer Emission, Steuerbefreiung vorgesehen.

Absatz 1 d – Erwerb zum Zwecke der Tilgung durch den Emittenten

Diese Befreiung wurde in die Richtlinie aufgenommen, damit die Tilgung durch den Emittenten mittels Rücklauf der eigenen Schuldverschreibungen nicht gegenüber anderen Tilgungsverfahren benachteiligt wird.

Absatz 2 – Einschaltung gewerbsmäßiger Vermittler

Durch diesen Absatz werden gewerbsmäßige Vermittler, die im Auftrag und für Rechnung der Erwerber oder Veräußerer an den Geschäften beteiligt sind, von der Steuer befreit. Damit soll vermieden werden, daß Börsengeschäfte im Vergleich zu Geschäften, die ohne Einschaltung von Vermittlern getätigt werden, einer doppelten, wenn nicht mehrfachen Belastung ausgesetzt sind.

Schalten sich in dem auf den Seiten 5 und 6 (Artikel 2) angeführten Beispiel ein oder mehrere gewerbsmäßige Vermittler zwischen die Parteien A

und B ein, so sind die steuerbaren Vorgänge die gleichen wie in jenem Beispiel, d. h. die Veräußerung durch A (Steuer auf den Vorgang der Veräußerung) und den Erwerb durch B (Steuer auf den Vorgang des Erwerbs).

Die Steuerbefreiung für Geschäfte, die unter Mitwirkung von einem oder mehreren gewerbsmäßigen Vermittlern zustande kommen, erscheint daher gerechtfertigt, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Vermittler eine sehr nützliche wirtschaftliche Funktion erfüllen. Die Mitgliedstaaten haben allerdings die Möglichkeit, Geschäfte, die diese Vermittler für eigene Rechnung durchführen, zu besteuern. Allerdings ist zu bemerken, daß die Organismen für gemeinsame Anlagen von dieser Kann-Bestimmung ausgeklammert worden sind und folglich in sämtlichen Mitgliedstaaten Steuerbefreiung genießen, wenn sie für eigene Rechnung tätig werden. Da nämlich die Geschäfte mit Anteilen dieser Organismen aus den im Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen (Seite 17) genannten Gründen normal besteuert werden, ist die Veräußerung und der Erwerb von Wertpapieren anderer Gesellschaften durch die Organismen für gemeinsame Anlagen von der Steuer zu befreien.

Absatz 3 – Beibehaltung anderer Steuerbefreiungen, die über die obligatorischen Befreiungen hinausgehen

Gegenwärtig werden in den Mitgliedstaaten bestimmte Befreiungen praktiziert, die über die Grenzen der in der Richtlinie vorgeschriebenen obligatorischen Befreiungen hinausgehen. Diesbezüglich hat die Kommission drei Möglichkeiten geprüft: Abschaffung, „Vergemeinschaftung“ sämtlicher in den Mitgliedstaaten angewandter Befreiungen oder Beibehaltung der gewährten Befreiungen durch jeden einzelnen Mitgliedstaat.

Die erste Lösung, nämlich Abschaffung dieser Befreiungen, würde für die Mitgliedstaaten eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Steuer bedeuten, was im Gegensatz zu der auf längere Sicht angestrebten Abschaffung dieser Steuer stünde.

Die zweite, der ersten genau entgegengesetzte Möglichkeit wäre die „Vergemeinschaftung“ sämtlicher Befreiungen, die zur Zeit in den Mitgliedstaaten praktiziert werden. Dies wäre selbstverständlich die liberalste Lösung. Es bestünde dabei jedoch die Gefahr, daß auf Gemeinschaftsebene eine breite Palette von Befreiungen geringer Tragweite eingeführt würde, die in Wirklichkeit nur auf einzelstaatlicher Ebene gerechtfertigt sind.

Die dritte in Betracht gezogene Lösung, nämlich Beibehaltung der einzelstaatlichen Befreiungen, gäbe den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei der Handhabung dieser Steuer auf einzelstaatlicher Ebene mit der gebotenen Elastizität vorzugehen. Da außerdem die wichtigsten Befreiungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 für alle Staaten gelten werden und die in

Artikel 8 vorgeschlagenen Höchstsätze gewährleisten, daß den Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Höhe ihrer Steuern nur sehr wenig Spielraum bleibt, ist die Gefahr von Verzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten auf Grund von Unterschieden bei diesen zusätzlichen Befreiungen sehr gering.

Aus diesen Gründen können neben den weiter oben kommentierten gemeinsamen obligatorischen Befreiungen die übrigen von den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten der Richtlinie angewandten Befreiungen beibehalten werden. Auch Steuerbefreiungen, die auf früher geschlossene bilaterale Abkommen der Mitgliedstaaten zurückgehen, können beibehalten werden. Allerdings müssen bestimmte Bedingungen beachtet werden, so vor allem, daß die Mitgliedstaaten auf jede unterschiedliche Behandlung verzichten müssen, die sich auf die Ansässigkeit des Emittenten der Papiere und die Ansässigkeit der am Geschäft Beteiligten stützt (siehe Artikel 9). Ferner haben die Mitgliedstaaten der Kommission mitzuteilen, welche Befreiungen sie beibehalten wollen.

Absatz 4 – Einführung neuer Befreiungen

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat nach Inkrafttreten der Richtlinie neue Steuerbefreiungen einzuführen, so hat er die Kommission davon zu unterrichten, die wiederum alle Mitgliedstaaten konsultiert, bevor Mitgliedstaaten vor den unvorhergesehenen Auswirkungen der Änderungen der Steuerbefreiungen in einzelnen Ländern schützen.

Der betreffende Mitgliedstaat kann die neuen Befreiungen erst nach Erhalt einer zustimmenden Entscheidung der Kommission oder in Ermangelung einer Entscheidung der Kommission nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten in Kraft setzen.

Artikel 5

Abgrenzung des Steueranspruchs der Mitgliedstaaten

Um Doppelbesteuerungen innerhalb der Gemeinschaft zu vermeiden, muß der Steueranspruch der Mitgliedstaaten unbedingt genau abgegrenzt werden. Da die meisten Geschäfte unter Einschaltung gewerbsmäßiger Vermittler abgewickelt werden, geschieht diese Abgrenzung durch Zuerkennung des Steueranspruchs an diejenigen Mitgliedstaaten, in denen die mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Wertpapieren beauftragten Vermittler ansässig sind.

Beispiel: Der in Italien ansässige A verkauft Wertpapiere an den in Belgien ansässigen B:

— Ist an dem Geschäft für Rechnung von A ein Vermittler C beteiligt, der in Italien ansässig ist, und für Rechnung von B ein Vermittler D, der in Belgien ansässig ist, so wird die Steuer auf den Vorgang der Veräußerung in Italien und die Steuer auf den Vorgang des Erwerbs in Belgien geschuldet;

— ist an dem Geschäft ein einziger Vermittler beteiligt, der in Italien ansässig ist, so werden die Steuern auf den Vorgang der Veräußerung und auf den Vorgang des Erwerbs in Italien geschuldet.

Diese Lösung gewährleistet insgesamt eine sinnvolle Aufgliederung der Steuereinnahmen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Wertpapiergeschäften; außerdem hat sie den Vorzug, daß die Finanzverwaltung dabei die Steuer unmittelbar auf der Ebene des Vermittlers erheben kann.

Werden Geschäfte unter Einschaltung eines gewerbsmäßigen Vermittlers durchgeführt, dessen Betriebsstätte in einem Drittland oder einem Mitgliedstaat liegt, der die Steuer nicht anwendet, oder aber ohne Einschaltung eines Vermittlers, so wird die Steuer auf den Vorgang der Veräußerung in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem der Veräußerer ansässig ist, und die Steuer auf den Vorgang des Erwerbs in dem Mitgliedstaat, in dem der Erwerber ansässig ist. Sind in diesem Fall Veräußerer und Erwerber nicht in einem Mitgliedstaat ansässig, so wird die Steuer in dem Mitgliedstaat geschuldet, in dem das Geschäft abgeschlossen wird.

Artikel 6

Definition der Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat

Die Kriterien zur Definition der Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat lehnen sich weitgehend an die Kriterien des Artikels 4 des OECD-Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung an.

Artikel 7

Besteuerungsgrundlage

Im Regelfall berechnet sich die Steuer nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Preis der Wertpapiere. Ist kein Preis vereinbart worden oder entspricht dieser Preis nicht dem tatsächlichen Wert der Papiere, so können die Mitgliedstaaten den tatsächlichen Wert oder den Durchschnittskurs dieser Papiere als Besteuerungsgrundlage wählen.

Die Mitgliedstaaten können also die Besteuerungsgrundlage selbst festsetzen, um Wertmanipulationen bei den gehandelten Wertpapieren zum Zwecke der Steuerhinterziehung entgegenzuwirken.

Artikel 8

Steuersätze

In dem Vorschlag sind keine gemeinsamen Steuersätze vorgesehen, es werden vielmehr Höchstsätze festgelegt. Die Mitgliedstaaten, die diese Steuer erheben, können folglich auch unter diesen Höchstsätzen liegende Steuersätze anwenden.

Im Zusammenhang mit den Steuersätzen sind zwei Bemerkungen voranzuschicken:

1. im Großherzogtum Luxemburg wird auf Wertpapiergeschäfte keine Steuer erhoben;
2. die Sätze der einzelnen Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Irlands, die erheblich höhere Sätze anwenden, liegen sehr nahe beieinander. Diese beiden Mitgliedstaaten erheben gegenwärtig im allgemeinen auf diese Geschäfte 2 v. H., während die Sätze der übrigen Mitgliedstaaten 0,7 v. H. nicht überschreiten (siehe Anlage I).

Im Vergleich dazu, und von der gleichen Grundlage ausgehend, wird in der Richtlinie für Schuldverschreibungen ein Höchstsatz von insgesamt 0,3 v. H. und für die übrigen Wertpapiere ein Höchstsatz von insgesamt 0,6 v. H. vorgeschlagen.

Diese Alternativlösung hielt die Kommission für besser als einen harmonisierten Steuersatz für jede Kategorie von Wertpapieren, weil dabei nur diejenigen Mitgliedstaaten ihre Sätze erheblich senken müssen, die zur Zeit relativ hohe Sätze anwenden (Vereinigtes Königreich und Irland). Die übrigen Mitgliedstaaten brauchen teils nur geringfügige Senkungen vorzunehmen, teils können sie an ihren derzeitigen Sätzen festhalten.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Richtlinie werden jedenfalls recht begrenzt sein. Nur in den Mitgliedstaaten, die wie oben gesagt, mit Abstand die höchsten Sätze anwenden (Vereinigtes Königreich und Irland) könnten in absoluten Zahlen größere Haushaltseinbußen eintreten. Selbst in diesen beiden Fällen werden die Steuerausfälle für Irland auf 0,06 v. H. und für das Vereinigte Königreich auf 0,3 v. H. der gesamten Steuereinnahmen geschätzt. Hierzu ist zu bemerken, daß die Einnahmen aus der Steuer auf Wertpapiergeschäfte im Vergleich zu den gesamten Steuereinnahmen nicht sehr hoch sind (siehe Anlage II).

Zur Höhe der Steuer ist zu sagen, daß neben den in dem Vorschlag festgesetzten Höchstsätzen (1,5% für Schuldverschreibungen, 3% für die sonstigen Wertpapiere) nur eine Differenzierung zwischen Bargeschäften und Termingeschäften vorgesehen ist, um eine allzu breite Palette von Sätzen zu vermeiden. Für Schuldverschreibungen wird ein geringerer Steuersatz deshalb vorgeschlagen, weil bei diesen die Möglichkeit, Wertsteigerungen zu verwirklichen, geringer ist als bei anderen Wertpapieren. Infolgedessen sollte die Steuerbelastung von Schuldverschreibungen nach Möglichkeit ein niedrigeres Niveau haben als für andere Wertpapiere, wie das bereits in bestimmten Mitgliedstaaten der Fall ist.

Jeder Mitgliedstaat kann also höchstens vier Steuersätze anwenden:

— einen Satz zwischen 0 und 1,5% auf Bargeschäfte mit Schuldverschreibungen und einen anderen

innerhalb der gleichen Grenzen festgesetzten Satz auf Termingeschäfte mit den gleichen Wertpapieren;

- einen Satz zwischen 0 und 3% auf Bargeschäfte mit sonstigen Wertpapieren und einen anderen innerhalb der gleichen Grenzen festgesetzten Satz auf Termingeschäfte mit diesen sonstigen Wertpapieren.

Selbstverständlich handelt es sich dabei nur um eine Möglichkeit, d. h. die Mitgliedstaaten brauchen nicht vier Sätze einzuführen. Sie können sogar nur einen einzigen Steuersatz festsetzen.

Artikel 9

Diskriminierende Behandlungen

Wie bereits in den allgemeinen Erwägungen erwähnt, enthalten die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verschiedene Diskriminierungen. Aus diesem Grunde wurde eine Generalklausel zur Vermeidung diskriminierender Behandlungen, die sich auf die Ansässigkeit des Emittenten der Wertpapiere und der am Geschäft beteiligten Parteien stützen, in die Richtlinie aufgenommen.

Artikel 10

Ausschluß aller anderen Steuern als die harmonisierte Steuer und Ausnahmen

Artikel 10 Abs. 1 des Vorschlags untersagt den Mitgliedstaaten, auf Geschäfte mit Wertpapieren eine andere, nach dem Wert des Papiers bemessene Steuer zu erheben als die in diesem Vorschlag vorgesehene Steuer.

In Absatz 2 dieses Artikels wird allerdings eine Ausnahme von dieser Regel für die Gesellschaftsteuer und in manchen Fällen für die Besitzwechselsteuer auf Grundstücke, die Mehrwertsteuer und die Übertragungssteuern gemacht.

Die Steuern auf die Übertragung von Vermögenswerten (sei es als Steuer auf den Eigentumsübergang, als Schenkungs- oder als Erbschaftssteuer) stellen eine wichtige Einnahmequelle für die Mitgliedstaaten dar. Gegenwärtig können Wertpapiergeschäfte als solche besteuert werden (wenn sie der Börsenumsatzsteuer unterliegen) und als Vorgang der Übertragung von Vermögenswerten (wenn sie der einen oder anderen der genannten Steuern unterliegen). Hauptzweck des Absatzes 2 in Artikel 10 ist es, den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, diese Steuern auch weiterhin anzuwenden und sicherzustellen, daß die Steuer auf Wertpapiergeschäfte nicht benutzt wird, um die Anwendung der Steuer auf die Übertragung von Vermögenswerten, die im allgemeinen eine sehr viel höhere Inzidenz haben, zu umgehen.

Begriffsbestimmungen

In einem Anhang zu dem Richtlinienvorschlag wurden mehrere Begriffsbestimmungen aufgeführt.

Die Definition der Wertpapiere, die der Steuer unterliegen oder die als solche im Sinne der Richtlinie angesehen werden können, lehnt sich weitgehend an die Richtlinie 69/335/EWG des Rates über die Gesellschaftsteuer an.

Speziell wurden Schuldscheine, die Teil eines Gesamtdarlehens und übertragbar sind, in die Definition aufgenommen, weil sie in manchen Mitgliedstaaten sehr häufig als gleichrangiges Finanzierungsinstrument wie Schuldverschreibungen benutzt werden.

Da die Begriffsbestimmung des gewerbsmäßigen Vermittlers von Land zu Land unterschiedlich ist, erschien es notwendig, hierfür eine gemeinsame Definition einzuführen und die üblicherweise in Anspruch genommenen Vermittler aufzuzählen.

Hierunter fallen auch die Organismen für gemeinsame Anlagen, zu denen Investmentgesellschaften und Investmentfonds gehören. Dabei handelt es sich um große Kapitalanlagegesellschaften, die vor allem den nicht mit dem Wertpapiermarkt vertrauten Sparern die Möglichkeit geben, indirekte Anlagen in Wertpapieren, vor allem Aktien, zu tätigen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß allen Mitgliedstaaten daran gelegen ist, die Sparer stärker für den Aktienmarkt zu interessieren, um so die Finanzierung von Industrie und Handel zu erleichtern. Diese Kapitalanlagegesellschaften nehmen die wirtschaftlich wichtige Funktion wahr, die Vermögensbildung zu erleichtern, und bieten gleichzeitig den kleinen Anlegern eine breite Palette von Anlagemöglichkeiten auch bei sehr geringer Beteiligung. Außerdem können sie die Wertpapiere sachkundiger als die kleinen Sparer auswählen und Investitionen in den anderen Mitgliedstaaten tätigen, wodurch die Mobilität des Kapitals innerhalb der Gemeinschaft gefördert wird.

Aus diesen sowohl sozialen als auch wirtschaftlichen Gründen sollten Anlagen, die über Organismen für gemeinsame Anlagen getätigt werden, nicht stärker besteuert werden, als wenn sie unmittelbar ohne deren Mitwirkung zustande kämen. Indem man die Organismen für gemeinsame Anlagen als gewerbsmäßige Vermittler einstuft und von der Steuer befreit, wenn sie für eigene Rechnung tätig werden, vermeidet man eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung, die sich ergeben würde, wenn man Geschäfte, die von diesen Organismen durch Erwerb von Papieren anderer Gesellschaften getätigt werden, und Geschäfte mit ihren eigenen Anteilen besteuern würde.

Neben der Ausgabe von Wertpapieren durch den Emittenten erschien es normal, auch die Begebung von Papieren durch Umwandlung von Rücklagen als Emission zu betrachten.

Übersicht

Sätze der Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren in den Mitgliedstaaten

Deutschland	Belgien	Dänemark	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Vereinigtes Königreich
I. Sätze in v. H., in ‰ und in Lire (entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften)								
1 – 2,5 ‰ ^{a)}	0,7 – 3,5 ‰ ^{b)}	5 ‰ ^{c)}	1,5 und 3 ‰ ^{d)}	1 und 2 ‰ ^{e)}	1 – 75 Lire ^{f)} je 100 000 Lire	– ^{g)}	1,2 ‰ ^{h)}	1 und 2 ‰ ⁱ⁾
II. Sätze in ‰ (außer Italien), wobei Erwerb und Veräußerung als autonome Vorgänge betrachtet werden (siehe Artikel 2 des Vorschlags)								
0,1 – 1,25 ‰	0,7 – 3,5 ‰	2,5 ‰	1,5 und 3 ‰	5 und 10 ‰	1 – 75 Lire je 100 000 Lire	–	1,2 ‰	5 und 10 ‰
III. Vorgeschlagene Höchstsätze – Artikel 8 des Vorschlags:								
— Schuldverschreibungen: 1,5 ‰ (0,15 v. H.) auf den Vorgang des Erwerbs, 1,5 ‰ (0,15 v. H.) auf den Vorgang der Veräußerung.								
— sonstige Wertpapiere: 3 ‰ (0,3 v. H.) auf den Vorgang des Erwerbs, 3 ‰ (0,3 v. H.) auf den Vorgang der Veräußerung.								

a) Einheitssteuer auf den Erwerb von Wertpapieren.

b) Getrennte Besteuerung von Verkauf (Veräußerung) und Kauf (Erwerb).

c) Einheitsbesteuerung von Kauf und Verkauf, doch wird die Steuer zwischen Käufer und Verkäufer aufgeteilt.

d) Getrennte Besteuerung von Kauf und Verkauf. Teilbetrag jedes Geschäfts, der 1 Million FF übersteigt sowie Reportgeschäfte: 1,5 ‰.

e) Einheitssteuer, die bei der Eintragung der gehandelten Wertpapiere erhoben wird; 1 v. H. bei Wertpapieren von Gesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz in Irland, 2 v. H. bei Wertpapieren von Gesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Staat.

f) Die Steuer wird je Teilbetrag von 100 000 Lire oder Bruchteil von 100 000 Lire festgesetzt; sie richtet sich nach der Eigenschaft der Personen, die an dem Geschäft beteiligt sind sowie nach Art und Ablauf des Vertrages.

g) Im Großherzogtum Luxemburg wird diese Steuer nicht erhoben.

h) Die Steuer wird auf den Kauf und auf den Verkauf geschuldet.

i) Einheitssteuer, die bei der Eintragung der gehandelten Papiere erhoben wird; unterschiedliche Steuersätze je nach Ansässigkeit der Veräußerer: 2 v. H. für Gebietsansässige, 1 v. H. für Gebietsfremde.

Aufkommen aus der Steuer auf Wertpapiergeschäfte in den Mitgliedstaaten

		Deutschland	Belgien	Dänemark	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Vereinigtes Königreich
Einnahmen: a) in Mio Landeswährung										
b) in Mio Rechnungseinheiten EUR ²⁾										
1973	a)	107	691	25	363	1,2	9 470	—	25	89
	b)	35	15	3,4	69,5	2,1	11,9	—	8	154,6
1974	a)	64	593	11	364	0,9	10 346	—	16	100
	b)	21	12,9	1,5	69,7	1,5	13	—	5,1	173,7
1975	a)	124	584	14	400	0,8	10 500	—	20	100
	1) b)	40,6	12,7	1,9	76,6	1,4	13,1	—	6,4	173,7
Prozentsatz im Vergleich zu den gesamten Steuereinnahmen ³⁾										
1973		0,09	0,17	0,33	0,16	0,22	0,07	—	0,07	0,5
1974		0,05	0,11	0,14	0,13	0,14	0,06	—	0,03	0,5
1975		0,10	0,10	0,14	0,14	0,10	0,06	—	0,04	0,5

1) Für 1975 handelt es sich um Steuerschätzungen, da die Statistiken noch nicht vorliegen.

2) Betrag in Landeswährung je 1 Rechnungseinheit zum 2. Januar 1976.

3) Für die Bundesrepublik Deutschland wurde der Prozentsatz im Vergleich zu den Gesamteinnahmen des Bundes berechnet.